

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft**

**B. Besonderer Teil
und
C. Schlussbestimmungen**

für den

Studiengang Architektur

Abschluss: Bachelor of Arts

vom 27.05.2016

Version 5

Gültig ab dem 01.09.2016

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 10. Mai 2016 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Architektur Abschluss: Bachelor of Arts beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Gliederung

B. Besonderer Teil

- § 40-ARTB Vorpraktikum
- § 41-ARTB Aufbau des Studiengangs
- § 42-ARTB Praktisches Studiensemester
- § 43-ARTB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 44-ARTB Bachelor-Thesis
- § 45-ARTB Zeugnis und Urkunde
- § 46-ARTB Tabellen zum Studiengang
- § 47-ARTB nicht belegt
- § 48-ARTB nicht belegt
- § 49-ARTB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

- § 50-ARTB Inkrafttreten
- § 51-ARTB Übergangsregelung

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-ARTB Vorpraktikum

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein Vorpraktikum von 3 Monaten, es sei denn, dass die Hochschulzugangsberechtigung von einem einschlägigen beruflichen Gymnasium (z.B. technisches Gymnasium, Wirtschaftsgymnasium) erteilt wurde. Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf der fachlich einschlägigen Berufsfelder oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit kann als Vorpraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. In begründeten Ausnahmefällen kann das Vorpraktikum bis zum Ende des 3. Semesters nachgeholt werden. Über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Vorpraktikum hat folgende Ausbildungsinhalte:
Im Vorpraktikum sollen die künftigen Studierenden Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen in Planung und Ausführung von Bauvorhaben kennen lernen. Möglichst ohne Unterbrechung sind abzuleisten
 1. zwei Monate auf einer Baustelle des Hochbaus bei einem Unternehmen des Bau- oder Ausbaugewerbes in den Tätigkeitsfeldern: Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer, Zimmerer und Schreiner.
 2. ein Monat in einem Architekturbüro eines in der Architektenkammer eingetragenen Architekten oder in einer gleichwertigen öffentlichen Einrichtung bzw. einer Einrichtung der gewerblichen Wirtschaft, sofern ein in der Architektenkammer eingetragener Architekt für die Ausbildung verantwortlich ist. Wird das Büropraktikum außerhalb des Landes Baden-Württemberg abgeleistet, ist mit dem Praktikantenzeugnis die Eintragsnummer des Architekten in der dortigen Architektenliste anzugeben.

§ 41-ARTB Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Architektur beträgt sechs Semester. Sie umfasst fünf Theoriesemester, das integrierte Praktische Studiensemester sowie alle Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis.

- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Kreditpunkte (Credits nach dem European Credit Transfer System ECTS).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen.

§ 42-ARTB Praktisches Studiensemester

- (1) Das Praktische Studiensemester ist im 5. Fachsemester zu absolvieren. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (2) Die berufspraktische Ausbildung im Praktischen Studiensemester dauert bis zu sechs Monate, mindestens aber 95 Präsenztage.
- (3) Das Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn aus den vorangehenden Fachsemestern des Hauptstudiums Studienleistungen im Umfang von maximal 12 Kreditpunkten fehlen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (4) Das Praktische Studiensemester hat folgende Ausbildungsinhalte:
 - Städtebauliche Planung
Grundlagen und Prüfung der Voraussetzungen für die Planung, Städtebaulicher Entwurf, Bebauungspläne
 - Gebäudeplanung
Grundlagen und Prüfung der Voraussetzungen für die Planung, Entwurf von Gebäuden, Genehmigungs-, Ausführungs- und Detailpläne
 - Baudurchführung
Kostenermittlung, Ausschreibung und Vergabe, Terminplanung, Projektsteuerung, Bauvorbereitung, Bauüberwachung und Bauabnahme

Dabei soll der Schwerpunkt im Bereich der Bauplanung liegen.

- (5) Das Praktische Studiensemester ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Teil A der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind und an den begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde. Die Praktikumsstellen und die vereinbarten Leistungsinhalte sind vom Leiter des Praktikantenamts vor Beginn des Praktischen Studiensemesters zu genehmigen.

§ 43-ARTB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungsmodule im Pflicht- und ggf. Wahlpflichtbereich sowie die jeweils zugehörigen Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle 1.
- (2) Die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergibt sich aus der Tabelle 2.
- (3) Wahlpflichtfächer werden von den Studierenden aus einer gesonderten Wahlpflichtfachliste des Studiengangs Architektur gewählt. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer werden von den veranstaltenden Einrichtungen entsprechend Absatz 5 und § 46-ARTB festgelegt und zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.

SPO Bachelorstudiengang „Architektur“

- (4) Setzt sich eine Fachprüfung oder ein Lehrveranstaltungsmodul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, müssen die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (5) Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in der Tabelle 1 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn vom Dozenten bekannt gegeben.
- (6) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-ARTB Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.

§ 44-ARTB Bachelor-Thesis

- (1) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Thesis beträgt 4 Monate.
- (2) Die Bachelor-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Fachprüfung Bachelor-Thesis noch maximal 12 Kreditpunkte fehlen.

§ 45-ARTB Zeugnis und Urkunde

Im Bachelorzeugnis und in der Bachelorurkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: Bachelorstudiengang Architektur.

§ 46-ARTB Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in der Tabelle1:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)
6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art)

V	= Vorlesung	S	= Seminar
Ü	= Übung	Pr	= Projekt
L	= Labor	IPS	= Ingenieurpädagogisches Seminar

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

- (V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung
(V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

SPO Bachelorstudiengang „Architektur“

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
8. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-ARTB.
9. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-ARTB.
10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

Zu 8, 9 u. 10. Spalte und § 43 Abs. 5 Satz 3-ARTB:

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung

KI = Klausur

St = Studienarbeit

PA = Praktische Arbeit

Ue = Übungen

Re = Referat

La = Laborarbeit

En = Entwurf

T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls
12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)
13. Spalte Bemerkung

Zu 7. u. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

FP = Fachprüfung

Wpf = Wahlpflichtfach

üPL = (Lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung

bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung

PS = Praktisches Studiensemester

SPO Bachelorstudiengang „Architektur“

LV = Lehrveranstaltung

BV = Bachelorvorprüfung

SPO Bachelorstudiengang „Architektur“

Bachelorstudiengang Architektur					Abschluss: Bachelor of Arts					Tabelle 1		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
ARTB110	Entwurf 1	1	6	10	1.(Pr+Pr)+2.(V+Ü)		1.En/4W		2.KI/90min	1	01	
ARTB120	Konstruktion 1	1	8	8	1.(V+(V+Ü))+2.(V+Ü)		2.St/1W		1.KI/270min	1	02	
ARTB130	Gestaltung + Präsentation 1	1	8	7	1.((V+Ü)+(V+Ü))+2.(V+Ü)		1.St/4W+2.(St+KI)/(1W+90min)					03
ARTB140	Stadt + Theorie 1	1	4	5	1.V+2.(V+Ü)		2.St/1W		1.KI/90min	1	04	
ARTB210	Entwurf 2	2	6	10	1.(Pr+Pr)+2.(V+Ü)				1.En/4W+2.KI/90 min	4+1	01	
ARTB220	Konstruktion 2	2	8	7	1.(V+(V+Ü))+2.(V+Ü)		2.St/1W		1.KI/270min	1	02	
ARTB230	Gestaltung + Präsentation 2	2	8	8	1.((V+Ü)+(V+Ü))+2.X		2.XS		1.St/4W	1	03	n.A.:nach Angabe IFS
ARTB240	Stadt + Theorie 2	2	4	5	1.V+2.(V+Ü)				1.KI/90 min+2.St/1W	2+3	04	
ARTB310	Entwurf 3	3	4	7	1.Pr+2.Pr		2.En/1W		1.En/2W	1	01	
ARTB320	Konstruktion 3	3	6	6	1.V+2.(V+Ü)+3.(V+Ü)		1.KI/120+3.St/1W		2.KI/90min	1	02	
ARTB330	Gestaltung + Präsentation 3	3	10	9	1.((V+Ü)+(V+Ü))+2.X		2.XS		1.St/4W	1	03	n.A.:nach Angabe IFS
ARTB340	Stadt + Theorie 3	3	8	8	1.(V+Ü)+2.(V+Ü)+3.S+4.(V+Ü)		2.St/1W+3.St/2W		1.St/1W+4.(St o. KI)/(1W o. 90min)	1+1	04	
ARTB410	Entwurf 4	4	4	7	1.(Pr+Pr)				1.En/4W	1	01	
ARTB420	Konstruktion 4	4	6	6	1.V+2.((V+Ü)+(V+Ü))				1.KI/180+2.St/2W	1+2	02	
ARTB430	Konzeption + Management 1	4	6	9	1.P+2.(V+Ü)				1.St/4W+2.(St+KI)/(1W+30min)	2+1	05	
ARTB440	Stadt + Theorie 4	4	8	8	1.((V+Ü)+(V+Ü))+2.V				1.St/4W+2.KI/90 min	3+1	04	
ARTB510	Praktisches Studiensemester	5	2	24	1.PA+2.PA		1.(PA+Re)/(50T+15min)+2.(PA+MP)/(45T+15min)					06
ARTB520	Analyse + Kontext	5	4	6	1.Pr+2.(V+Ü)				1.St/2W+2.(KI o. St)/(90 min o. 1W)	2+1	07	
ARTB610	Entwurf 5	6	6	8	1.S+2.(V+Ü)+3.(V+Ü)		1.St/1W		2.St/1W+3.St/1W	3+2	01	
ARTB620	Konzeption + Management 2	6	8	10	1.(V+Ü)+2.V+3.V		2.St/1W		1.St/2W+3.(St+KI)/(1W+30min)	1+1	05	
ARTB630	Bachelor-Thesis + Kolloquium	6	2	12					1.Th/3M+30min	1	08	
Summen	Bachelor		126	180								

SPO Bachelorstudiengang „Architektur“

Studiengang Architektur Abschluss: Bachelor of Arts							Tabelle 2
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Bezeichnung der Prüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungs- module / Prüfungsleistungen	Sem.	GFN in- nerhalb der FP	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
ARTBF01	Entwurf	FP 01	Entwurf 1	1	2	20	
			Entwurf 2	2	6		
			Entwurf 3	3	4		
			Entwurf 4	4	3		
			Entwurf 5	6	5		
ARTBF02	Konstruktion	FP 02	Konstruktion 1	1	4	13	
			Konstruktion 2	2	3		
			Konstruktion 3	3	2		
			Konstruktion 4	4	4		
ARTBF03	Gestaltung + Präsentation	FP 03	Gestaltung + Präsentation 1	1		8	
			Gestaltung + Präsentation 2	2	4		
			Gestaltung + Präsentation 3	3	4		
ARTBF04	Stadt + Theorie	FP 04	Stadt + Theorie 1	1	2	17	
			Stadt + Theorie 2	2	5		
			Stadt + Theorie 3	3	4		
			Stadt + Theorie 4	4	6		
ARTBF05	Konzeption + Management	FP 05	Konzeption + Management 1	4	9	17	
			Konzeption + Management 2	6	8		
ARTBF06	Praktisches Studiensemester	FP 06	Praktisches Studiensemester	5			
ARTBF07	Analyse + Kontext	FP 07	Analyse + Kontext	5	6	6	
ARTBF08	Bachelor-Thesis	FP 08	Bachelor-Arbeit	6	12	12	
	Summe Bachelor				93	93	

§ 47-ARTB nicht belegt

§ 48-ARTB nicht belegt

§ 49-ARTB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-ARTB Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

§ 51-ARTB Übergangsregelung

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium im Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft bereits in der Version 4 begonnen haben, können in diesem Studiengang die noch fehlenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach der jeweiligen Version der Studien- und Prüfungsordnung bis spätestens 01.09.2019 ablegen. Danach müssen alle Studierenden ihre Prüfungsleistungen nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

Karlsruhe, den 27.05.2016

Der Rektor
gez.

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 02.06.2016

Abgehängt am: 17.06.2016

Im Intranet veröffentlicht am: 02.06.2016

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin